



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Bitte der Patientin/ dem Patienten bzw. den Angehörigen
aushändigen!

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir begrüßen Sie im Universitätsklinikum Bonn (UKB) und wünschen Ihnen baldige Genesung. Die Ärztinnen, Ärzte, Schwestern und Pfleger sowie die übrigen Angehörigen unseres Hauses werden mit allen Kräften bemüht sein, Ihnen zu helfen und den Aufenthalt soweit wie möglich zu erleichtern.

Die große Zahl unserer Patienten und Besucher erfordert zwangsläufig von jedem einzelnen ein besonderes Maß an Rücksichtnahme, damit sich der Aufenthalt geordnet und ohne Unannehmlichkeiten gestalten kann. Ihre Mitpatientinnen und -patienten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses werden Ihnen dafür dankbar sein.

Neben den Ihnen hiermit vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bitten wir daher auch um Beachtung der Hausordnungen der einzelnen Kliniken sowie der Patientenbroschüre, der Sie weitere Hinweise für Ihren stationären Aufenthalt entnehmen können.

Das Universitätsklinikum Bonn (UKB) dient auch der Forschung und Lehre. Es hat insbesondere die Aufgabe, die studentische und fach-ärztliche Ausbildung sicherzustellen.

Von daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass auch Studentinnen und Studenten an den Visiten, Untersuchungen und Behandlungen teilnehmen und Sie gelegentlich unter ärztlicher Anleitung selbst untersuchen.

Dankbar sind wir, wenn Sie sich im Bedarfsfall auch für wissenschaftliche Untersuchungen und Vorführungen im Rahmen von Vorlesungen zur Verfügung stellen. Selbstverständlich wird in solchen Fällen Ihr Einverständnis nochmals besonders erbeten.

Eingaben und Beschwerden können Sie jederzeit bei dem Direktor der Klinik oder dem kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums Bonn einreichen. Darüber hinaus steht den Patientinnen und Patienten ein Patientenführsprecher zur Verfügung, der unter der Anschrift „Patientenbeschwerdestelle“, Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn, zu erreichen ist.

Um darüber hinaus Informationen über die Zufriedenheit unserer Patientinnen und Patienten mit ihrem Aufenthalt zu erhalten, führen wir in regelmäßigen Abständen Patientenbefragungen durch. Für Ihre Teilnahme sind wir Ihnen dankbar, da Sie uns damit helfen, Verbesserungsmaßnahmen durchführen zu können.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für die vor-, voll-, nach- und teilstationäre und ambulante Behandlung sowie ambulante Operationen im Universitätsklinikum Bonn

Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbereich
§	2	Rechtsverhältnis
§	3	Unterrichtung des Patienten
§	4	Umfang der vor-, voll-, nach- und teilstationären Leistungen
§	5	Aufnahme, Verlegung, Entlassung
§	6	Beurlaubung
§	7	Vor- und nachstationäre Behandlung gemäß § 115 a SGB V
§	8	Ambulantes Operieren gemäß § 115 b SGB V
§	9	Wahlleistungen
§	10	Entgelt
§	11	Zuzahlungspflicht
§	12	Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten u. Heilfürsorgeberechtigte
§	13	Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern
§	14	Ambulante Leistungen
§	15	Rechnungen
§	16	Aufzeichnungen und Daten
§	16a	Meldungen nach dem Gesetz zur Krebsregistrierung des Landes Nordrhein-Westfalen
§	17	Eingebrachte Sachen
§	18	Befahren des Klinikgeländes
§	19	Haftung
§	20	Ärztliche Eingriffe
§	21	Obduktion
§	22	Rechtsverbindliche Auskünfte
§	23	Erfüllungsort und Gerichtsstand
§	24	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Bonn und
 - a) den Patienten
 - b) den Zahlungspflichtigenbei vor-, voll-, nach- und teilstationären und ambulanten Behandlungen sowie ambulanten Operationen.
- (2) Die AVB finden keine Anwendung auf Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger und Versorgungsbehörden.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Bonn und dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Diese Vertragsbedingungen werden für den Patienten/ Zahlungspflichtigen mit dem Vertragsabschluss, spätestens mit der Aufnahme oder Behandlung wirksam.
- (3) Die AVB gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Patienten und für denjenigen, der zugunsten des Patienten den Vertrag abschließt.
- (4) Die AVB können nicht mit Vorbehalten, Änderungen oder Bedingungen versehen werden.

§ 3 Unterrichtung des Patienten

Patienten, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihr gesetzlicher Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

§ 4 Umfang der vor-, voll-, nach- und teilstationären Leistungen

- (1) Die vor-, voll-, nach- und teilstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Das Vertragsangebot des Universitätsklinikums Bonn erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Universitätsklinikum Bonn nach seiner medizinische Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

- (3) Der Umfang der allgemeinen Krankenhausleistungen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.
- (4) Nicht Gegenstand der vor-, voll-, nach- und teilstationären Krankenhausleistungen sind:
 - a) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmgehstützen, Krankenfahrstühle).
 - b) Transporte im Zusammenhang mit Aufnahme, Entlassung und Verlegung in ein anderes Krankenhaus.
 - c) Leistungen bei interkurrenter Erkrankung (Leistungen bei Krankheiten, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anlass der Aufnahme stehen und deren sofortige Behandlung zur Erzielung des Heilerfolges nicht erforderlich sind).
 - d) Die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.
- (5) Die Leistungspflicht des Universitätsklinikums Bonn beginnt mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages bzw. mit der Aufnahme des Patienten in das Universitätsklinikum Bonn und endet mit seiner Entlassung aus dem Universitätsklinikum Bonn.

§ 5 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Bonn sind Patienten, die die Leistungen des Universitätsklinikums Bonn benötigen, aufzunehmen und dort nach Art und Schwere der Erkrankung zu versorgen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und Dringlichkeit des Krankheitsfalles. Notfallpatienten sind in jedem Fall vorrangig zu versorgen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe erfolgt.
- (2) Die Aufnahme einer Begleitperson wird dann nicht gesondert berechnet und gehört zu den allgemeinen Krankenhausleistungen, wenn sie nach ärztlichem Urteil für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
Auf § 9 Abs. 7 dieser AVB wird verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Patienten trifft der zuständige Arzt des Universitätsklinikums Bonn nach medizinischer Notwendigkeit. Bei fehlen der oder zweifelhafter Kostensicherung erfolgt eine Aufnahme nur, wenn es sich um einen Notfall handelt.

- (4) Patienten können in ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies aus medizinischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.
- (5) Entlassungen können darüber hinaus erfolgen, sofern keine ärztlichen Bedenken bestehen, bei groben Verstößen gegen Ruhe und Ordnung bzw. gegen ärztliche Anweisungen oder wenn der Patient sich weigert, die zur Kostensicherung erforderlichen Schritte zu unternehmen.
- (6) Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung und/oder verlässt er eigenmächtig das Universitätsklinikum Bonn, so haftet dieses nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- (7) Wählen Versicherte ohne zwingenden Grund ein anderes als ein in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus, können ihnen gem. § 39 Abs. 2 SGB V die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Mit der Notwendigkeit vollstationärer Behandlung ist eine Unterbrechung durch Beurlaubung regelmäßig nicht vereinbar.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Patient im Rahmen einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten - soweit ärztlich vertretbar - oder zur Stabilisierung des Behandlungserfolgs beurlaubt werden. Urlaub soll nur für einige Stunden gewährt werden, möglichst nicht über Nacht. Zur Beurlaubung von mehr als 24 Stunden ist die Einwilligung der Krankenkasse erforderlich; diese kann für den Einzelfall- oder z.B. bei psychiatrischer Behandlung- allgemein erteilt werden.
- (3) Krankentransport- und Reisekosten während der Dauer der Beurlaubung gehen nicht zu Lasten des Universitätsklinikums Bonn.

§ 7 Vor- und nachstationäre Behandlung gemäß § 115 a SGB V

- (1) Das Universitätsklinikum Bonn kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 - a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder vorzubereiten (vorstationäre Behandlung)
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit der Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des verantwortlichen Arztes gesichert oder gefestigt ist,
 - b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von vierzehn Kalendertagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

- (4) Das Universitätsklinikum Bonn unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Universitätsklinikums Bonn während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

§ 8 Ambulantes Operieren gemäß § 115 b SGB V

- (1) Ambulante Operationen sollen in der Regel auf Veranlassung eines niedergelassenen Vertragsarztes durchgeführt werden.
- (2) Der für die Operation verantwortliche Arzt entscheidet über Art und Umfang der ambulanten Operation. Dabei ist zu prüfen, ob Art und Schwere des beabsichtigten Eingriffs unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Patienten die ambulante Durchführung der Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erlauben.
- (3) Die Verpflichtung des Universitätsklinikums Bonn beginnt mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Universitätsklinikum Bonn. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Universitätsklinikums Bonn wird durch den niedergelassenen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

- (4) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen. Bei selbstzahlenden Patienten rechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach der GOÄ ab.
- (5) Der Abs. 4 gilt nicht, wenn der Patient an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation / stationärsersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegegesetzverordnung.

§ 9 Wahlleistungen

- (1) Sofern in der jeweiligen Abteilung des Universitätsklinikums Bonn ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Leistungen die Möglichkeit gegeben ist, können die in der Anlage genannten Wahlleistungen (z. B. 1-Bett-Zimmer) gegen Berechnung eines zusätzlichen Entgelts in Anspruch genommen werden. Die Leistung erstreckt sich auf die gesamte Behandlungsdauer auch bei vorübergehender anderer Unterbringung (z. B. Intensivbehandlung, Entbindung etc.), sofern das Zimmer freigehalten wird. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Jeder Patient hat die Möglichkeit, gegen ein besonderes Honorar von einem liquidationsberechtigten Arzt des Universitätsklinikums Bonn behandelt zu werden und in Ergänzung zum Aufnahmevertrag diese Wahlleistung schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich gem. § 17 Abs.3 KHEntgG auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Universitätsklinikums Bonn, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären, teilstationären sowie vor und nachstationären Behandlung (§ 115 a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Universitätsklinikums Bonn. Die Wahl kann nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPfIV / § 17 Abs. 3 KHEntgG).

- (4) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von ärztlichen Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- (5) Das Universitätsklinikum Bonn kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag bis zum Ende des folgenden Tages schriftlich gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (6) Die Benutzung eines Telefons ist grundsätzlich gegen Entgelt möglich. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist in allen Gebäuden des Universitätsklinikums Bonn untersagt.
- (7) Auf Wunsch des Patienten oder seiner Angehörigen kann eine Begleitperson grundsätzlich gegen Entgelt aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Klinikarzt zustimmt, ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der Klinikbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach dem von der zuständigen Behörde genehmigten Behandlungskostentarif in der jeweils gültigen Fassung und nach den Vergütungsregelungen für vor- und nachstationäre Behandlung, ambulante Operationen sowie ambulante Leistungen. Der Behandlungskosten tarif ist Bestandteil dieser AVB.
- (2) Die im Behandlungskostentarif angegebenen tagesgleichen Pflegesätze (Basispflegesatz, Abteilungspflegesätze, Pflegesätze für besondere Einrichtungen) sowie die Entgelte für die Wahlleistung „Unterkunft“ werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthaltes berechnet (Berechnungstag); der Entlassungs- und Verlegungstag (bei Verlegung in ein anderes Krankenhaus) wird nicht berechnet. Bei einer Gesamtverweildauer von weniger als 24 Stunden wird ein Berechnungstag zugrunde gelegt. Teilstationäre Leistungen sowie die nicht nach Tagen bemessenen Leistungen (z. B. Fallpauschalen, Sonderentgelte, wahlärztliche Leistungen) werden auch für den Entlassungs- und Verlegungstag berechnet.

§ 11 Zuzahlungspflicht

- (1) Kassenpatienten haben bei stationärer Krankenhausbehandlung eine Eigenbeteiligung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe (§ 39 Abs. 4 SGB V) an das Krankenhaus zu zahlen. Das Universitätsklinikum Bonn leitet diesen Betrag an die Krankenkasse weiter.
Die Zuzahlungspflicht besteht nicht bei
 - Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - vor-, nach-, und teilstationärer Krankenhausbehandlung
 - stationärer Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung
 - stationärer Entbindung (bis zum 6. Tag).
- (2) Der Zuzahlungsbetrag wird dem Patienten nach Entlassung in Rechnung gestellt.

§ 12 Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Kassenpatienten und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte), legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Liegt bei Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
- (3) Entspricht die Kostenübernahmeerklärung nicht dem Behandlungskostentarif des Universitätsklinikums Bonn, wird sie nur als Kostenzuschusserklärung angenommen.
- (4) Das Universitätsklinikum Bonn weist Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte darauf hin, dass diese bei Fehlen einer Kostenübernahmeerklärung, die die nach dem Behandlungskostentarif (Anlage) zu entrichtenden Entgelte deckt, den nicht gedeckten Betrag selbst zu tragen haben.

§ 13 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Patienten,
 - die nicht Kassenpatienten oder Heilfürsorgeberechtigte sind,
 - für die als Kassenpatient oder Heilfürsorgeberechtigter eine Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt,
 - die als Kassenpatienten oder Heilfürsorgeberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeerklärung nach § 12 eingeschlossen sind, sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
- (2) Selbstzahler haben bei der Aufnahme eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Behandlungskosten bzw. bei einer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von mehr als einer Woche, mindestens für zehn Tage, zu leisten, die nach Verbrauch in jeweils weiteren zehn Tagen zu erneuern ist. Gegebenenfalls schulden unterhaltspflichtige Angehörige des Patienten das Entgelt für die Leistungen.
- (3) Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder von privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Selbstzahler von Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreit werden, bzw. werden entsprechende Zahlungen von den Kostenträgern verlangt. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt.
- (4) In besonderen Fällen kann eine höhere Vorauszahlung verlangt werden.
- (5) Ein vorsorglicher Antrag auf Übernahme der Kosten beim Träger der Sozialhilfe bleibt vorbehalten, wenn angeforderte Vorauszahlungen nicht fristgemäß geleistet werden oder Zweifel an der Kostenübernahme durch Dritte bestehen.

§ 14 Ambulante Leistungen

- (1) Ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen können nur erfolgen, wenn
 - der Patient bei der ersten Vorsprache im laufenden Quartal einen gültigen Behandlungsschein (z. B. Berechtigungs- bzw. Überweisungsschein) vorlegt oder
 - der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter sich zur Übernahme sämtlicher Kosten schriftlich verpflichtet oder
 - für den Patienten ein unmittelbarer Notfall besteht, so dass er nach ärztlicher Ansicht nicht abgewiesen werden kann.Bei unklarer Kostensicherung wird ein Kostenvorschuss erhoben oder die sofortige Zahlung der Rechnung verlangt.
- (2) Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter kann die persönliche Beratung und Behandlung durch liquidationsberechtigte Ärzte vereinbaren.
- (3) In der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist die Behandlung unter Vorlage einer gültigen Krankenversicherungskarte möglich. Hier können Patienten auch von Studenten der Zahnheilkunde unter Aufsicht approbierter Ärzte bzw. Zahnärzte behandelt werden, sofern vom Patienten nicht widersprochen wird.

§ 15 Rechnungen

- (1) Rechnungen über allgemeine Krankenhausleistungen und ambulante Leistungen einschließlich ambulanter Operationen werden von der Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn bzw. einem vom Universitätsklinikum Bonn beauftragten Dienstleister ausgestellt, sofern der Patient seine Einwilligung hierzu erteilt hat. Bei stationären Behandlungen sind daneben die liquidationsberechtigten Ärzte berechtigt, bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen gemäß § 9 Abs. 3, zusätzlich für ihre persönlichen Leistungen zu liquidieren.
- (2) Sofern der ambulante Patient die Kosten der Beratung, Untersuchung, Behandlung und Operation selbst zahlt, erfolgt die Berechnung nach dem Tarif der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für zahnärztliche Leistungen. Sofern der Patient ausdrücklich die persönliche Beratung und Behandlung durch liquidationsberechtigte Ärzte wünscht und vereinbart, wird die Rechnung hierfür ausschließlich durch diese ausgestellt. Das berechnete Honorar ist an diese persönlich zu zahlen.
- (3) Bei längerer vollstationärer Behandlung können Zwischenrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung der vor-, voll-, nach-, teilstationären, ambulanten Behandlung oder ambulanten Operation wird eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung übersandt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden verrechnet.

- (4) Für Leistungen, die in Schlussrechnungen nicht enthalten sind sowie zur Berichtigung von Fehlern bleibt die Nachberechnung vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) pro Jahr berechnet. Für den Fall der Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem bei Eintritt des Stundungsfalles gelten den Basiszinssatz (§ 288 BGB) berechnet. Soweit in der Rechnung eine Zahlungsfrist genannt ist, tritt Zahlungsverzug bei fruchtlosem Ablauf dieses Zahlungstermins auch ohne Mahnung ein. Außerdem werden für jede außergerichtliche Mahnung nach Verzug 3,00 € und für eine Nachnahmesendung die Auslagen berechnet.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (8) Um die eingehenden Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei der Überweisung die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen. Zahlungen ohne diese Angaben gelten nicht als Erfüllung.

§ 16 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankenakten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Universitätsklinikums Bonn.
- (2) Patienten oder Zahlungspflichtige haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Aufzeichnungen. Die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes und das Recht des Patienten oder eines von ihm beauftragten Arztes auf Einsicht in die Aufzeichnungen bleiben unberührt. Gegen Entgelt können Kopien oder Abschriften gefertigt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden gespeichert und an die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn sowie an Dritte übermittelt, soweit dies zur Durchführung der Behandlung und Pflege einschließlich der Leistungsabrechnung oder zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflichten im Rahmen der Zweckbestimmung des Aufnahmevertrages zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift den Krankenhäusern zugewiesenen öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelung, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (5) Die Diagnose wird zu Abrechnungszwecken auf der Rechnung ausgedruckt.

§ 16 a Meldungen nach dem Gesetz zur Krebsregistrierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit dem 01.06.2005 sind die Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte des Universitätsklinikums Bonn gem. § 4 Abs. 4 Gesetz zur Krebsregistrierung des Landes Nordrhein-Westfalen (KRG NRW) verpflichtet, Tumorerkrankungen und ihre Frühstadien an das Epidemiologische Krebsregister NRW in Münster zu melden.

Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn einer Erfassung der Daten in der „Qualitätssicherung Onkologie“ nicht zugestimmt wurde. Die Übermittlung erfolgt in zweifach verschlüsselter Form. Eine Entschlüsselung im Rahmen von streng zu prüfenden Projekten des Gesundheitsschutzes und der Forschung kann nur nach Zustimmung der Patientin/des Patienten erfolgen. Eine generelle Ablehnung der Entschlüsselung muss der Krankenhausärztin bzw. dem Krankenhausarzt bekannt gemacht werden.

§ 17 Eingebachte Sachen

- (1) Es wird empfohlen, in das Universitätsklinikum Bonn nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitzubringen, die für den täglichen Gebrauch im Universitätsklinikum Bonn unbedingt erforderlich sind.
Auf das Mitbringen von größeren Bargeldbeträgen und Wertgegenständen sollte unbedingt verzichtet werden, da für deren Verlust oder Beschädigung keinerlei Haftung übernommen werden kann. In Ausnahmefällen können Geld und Wertgegenstände für die Dauer der Behandlung unentgeltlich und in zumutbarer Weise bei der Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn hinterlegt werden; diese kann die Verwahrung aus triftigem Grund ablehnen. Über die hinterlegten Sachen wird ein Empfangsschein erteilt.
- (2) Nachlassgegenstände sind den nächsten Angehörigen gegen Empfangsschein im Universitätsklinikum Bonn auszuhändigen, soweit von dem Universitätsklinikum Bonn kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. Das Universitätsklinikum Bonn kann die Aushändigung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen. Bei nicht rechtzeitiger Abholung kann das Universitätsklinikum Bonn Geld, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände beim Amtsgericht hinterlegen.

- (3) In Verwahrung gegebene Geldbeträge können zur Deckung fällig gewordener Forderungen des Universitätsklinikums Bonn ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, wenn Zahlungsverzug vorliegt und zu befürchten ist, dass ohne eine solche Maßnahme die Regulierung der Forderungen des Universitätsklinikums Bonn vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
- (4) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (5) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Universitätsklinikums Bonn über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (6) Absatz 5 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) In den Fällen des Absatzes 5 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass sie nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Universitätsklinikums Bonn übergehen.

§ 18 Befahren des Klinikgeländes

- (1) Die Areale des Universitätsklinikums Bonn sind vorrangig für die Versorgungsdienstfahrten bestimmt; beim Befahren ist diese Vorrangigkeit sowie die Verkehrs- und Parkordnung des Universitätsklinikums Bonn zu berücksichtigen.
- (2) Patienten/Besucher sind berechtigt, ihre Fahrzeuge auf den ausgewiesenen gebührenpflichtigen Besucherparkplätzen abzustellen. Bei verkehrswidrigem Verhalten behält sich das Universitätsklinikum Bonn vor, das Fahrzeug
 - abschleppen zu lassen,
 - Schadenersatz für eingetretene betriebliche Nachteile zu fordern,
 - ein Einfahrtverbot zu verhängen.Bei geringfügigen betrieblichen Nachteilen bzw. Verkehrsbehinderung verpflichtet sich der Patient/Besucher, einen Schadensbetrag bzw. eine Vertragsstrafe von pauschal 10,00 € zu entrichten.

§ 19 Haftung

- (1) Das Universitätsklinikum Bonn haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für die von ihm zu vertretenden, schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Von der Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die
 - durch Personen verursacht werden, die nicht in Erfüllung einer von dem Universitätsklinikum Bonn geschuldeten Leistung tätig werden. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.
 - bei ambulanter Behandlung durch liquidationsberechtigte Klinikärzte sowie deren Beauftragte bei Inanspruchnahme persönlicher ärztlicher Leistungen sowie im Zusammenhang mit diesen verursacht werden.
- (3) Für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Grundstück des Universitätsklinikums Bonn oder auf einem von ihm bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Universitätsklinikum Bonn nur, wenn die Beschädigung durch das Universitätsklinikum Bonn oder seiner Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- (4) Für die gegen Empfangsschein bei der Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn abgegebenen Sachen haftet das Universitätsklinikum Bonn als unentgeltlicher Verwahrer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); d. h. ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. (5) Das Universitätsklinikum Bonn haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertpapieren, Schmuck und anderen Sachen, die nicht gegen Empfangsschein zur Verwahrung übergeben wurden.
- (5) Das Universitätsklinikum Bonn haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertpapieren, Schmuck und anderen Sachen, die nicht gegen Empfangsschein zur Verwahrung übergeben wurden.
- (6) Für schuldhaft beschädigte oder vernichtete Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

§ 20 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten bedürfen seiner Einwilligung nach vorheriger Unterrichtung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs durch den zuständigen Arzt.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne seine Einwilligung vorgenommen, wenn er nach Überzeugung des zuständigen Arztes des Universitätsklinikums Bonn zur Abwendung einer dem Kranken drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden, schwerwiegenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Kranken der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c Strafgesetzbuch (StGB) unbeachtlich ist.

§ 21 Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
 1. der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder
 2. die erreichbaren nächsten Angehörigen (Absatz 3) des Verstorbenen eingewilligt haben und dem Arzt des Universitätsklinikums Bonn ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist oder
 3. dem Arzt des Universitätsklinikums Bonn ein entgegengesetzter Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist, an der Feststellung der Todesursache ein dringendes ärztliches Interesse besteht und die Feststellung auf andere Weise nicht einwandfrei möglich ist, und die erreichbaren nächsten Angehörigen (Absatz 3) innerhalb von 8 Tagesstunden nach der Benachrichtigung über den Todesfall der inneren Leichenschau nicht widersprochen haben.
Tagesstunden sind die Stunden von 7:00 Uhr – 22:00 Uhr.

- (2) Von der Obduktion ist abzusehen
 - 1. bei Verstorbenen, die (soweit dies dem Arzt des Universitätsklinikums Bonn bekannt war) einer der Obduktion ablehnend gegenüberstehenden Gemeinschaft angehörten, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat,
 - 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bei einem vor Beginn der Obduktion -auch nach Fristablauf- eingegangenen Widerspruch.
- (3) Nächste Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Reihe nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die Eltern (bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern), die Großeltern, die volljährigen Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.
- (4) Die Absätze 1 - 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

§ 22 Rechtsverbindliche Auskünfte

Rechtsverbindliche Auskünfte, soweit sie nicht die ärztliche Versorgung betreffen, erteilt nur die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Bonn zu erfüllen.
- (2) Gegenüber Vollkaufleuten und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird Bonn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 24 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom Juli 2009 aufgehoben.

Bonn, 01.06.2015

*Der Vorstand
des Universitätsklinikums Bonn*

Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
53105 Bonn

Rufnummer Zentrale	(02 28) 2 87-0
Patientenangelegenheiten	(02 28) 2 87-16486
Telefax	(02 28) 2 87-14732

Bankverbindungen:
Sparkasse KölnBonn 10 650 661
BLZ 370 501 98
IIBAN: DE 52 37050198 00 160650661
BIC: COLSDE 33
Postbank Köln 027 602 503
BLZ 370 100 50
IBAN: DE 18 3701 0050 0027 6025 03
BIC: PBNKDEFF370